



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Regierungen

- Sachgebiete 44 -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BS9300.0/1/18/5

München, 28.02.2020
Telefon: 089 2186 2930
Name: Herr Dr.Nicklas

**Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen;
Verpflichtung zum Besuch der Ausbildungsbetriebe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium haben in der letzten Zeit vermehrt Anfragen erreicht, ob und ggf. ab wann Berufsschülerinnen und -schüler im Fall eines Unterrichtsausfalls aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen verpflichtet sind, ihre Ausbildungsbetriebe aufzusuchen. Hierzu stellen wir Folgendes fest:

Berufsschülerinnen und -schüler sind gemäß § 9 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw. § 15 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Arbeit freigestellt. Die Freistellung der Berufsschülerinnen und -schüler durch ihre Arbeitgeber endet nur, wenn ein Besuch der Berufsschule über einen längeren Zeitraum hinweg unterbleibt, nicht jedoch bei kurzfristig eintretenden Unterrichtsausfällen infolge höherer Gewalt. Denn soweit aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen an einzelnen Tagen kein Unterricht abgehalten werden kann, wird dadurch nicht die grundsätzliche Pflicht zum Unterrichtsbesuch berührt, sondern es kann lediglich rein faktisch kein Unterricht stattfinden. Insoweit

sind diese Fälle vergleichbar mit einer Räumung des Schulgeländes wegen eines Feueralarms oder einem kurzfristigen Ausfall der Lehrkraft, die nicht vertreten werden kann.

Die Schwelle des kurzfristigen Unterrichtsausfalls wird erst überschritten, wenn an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Unterricht ausfällt. In diesen Fällen endet die Freistellung nach § 9 Abs. 1 JArbSchG und § 15 Abs. 1 BBiG und die Berufsschülerinnen und -schüler sind grundsätzlich zum Besuch ihrer Ausbildungsbetriebe verpflichtet. Ob ein Besuch des Ausbildungsbetriebs zumutbar ist, müssen die Berufsschülerinnen und -schüler unmittelbar anhand ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen mit den Ausbildungsbetrieben klären. Eine schulische Zuständigkeit besteht insoweit nicht.

Für Schülerinnen und Schüler staatlicher Berufsfachschulen, für die weder § 9 Abs. 1 JArbSchG noch § 15 Abs. 1 BBiG unmittelbare Anwendung finden, kann im Konfliktfall entsprechend verfahren werden.

Wir bitten Sie, die Schulen und die Ausbildungsbetriebe in geeigneter Weise entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Maximilian Pangerl
Ministerialrat